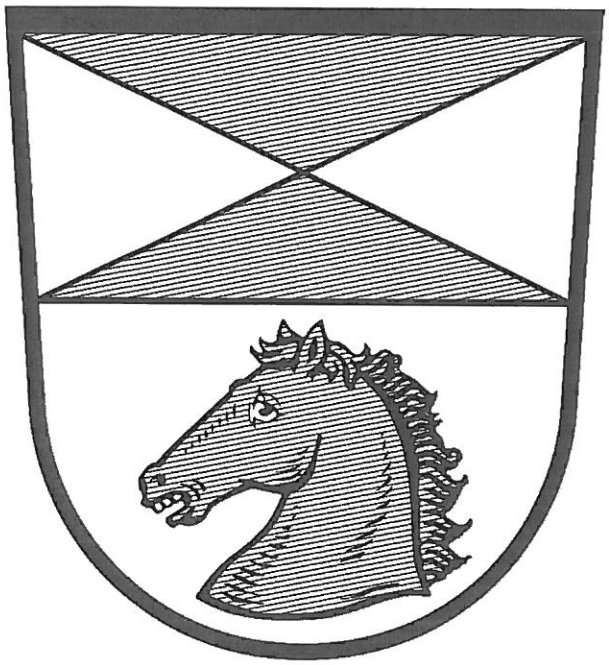

Satzung

für die Mittagsbetreuung

der Gemeinde Wiesenfelden

vom 18.02.2021

Satzung
für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Wiesenfelden
(Mittagsbetreuungssatzung)

Die Gemeinde Wiesenfelden erlässt auf Grund der Art. 23 i. V. m. Art. 24 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung über die Mittagsbetreuung in der Gemeinde Wiesenfelden:

§ 1 Öffentliche Einrichtung / Trägerschaft

Die Gemeinde Wiesenfelden ist Träger des Objektes „Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule", nachfolgend „Mittagsbetreuung" genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wiesenfelden im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2 Aufgaben und Verwaltung der Mittagsbetreuung

(1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grund- und Mittelschule Wiesenfelden. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck ausreichendes Personal und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Einrichtung einer Mittagsbetreuung besteht nicht.

(2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Gemeinde Wiesenfelden.

(3) Für den inneren Betrieb ist die Leitung der Mittagsbetreuung verantwortlich. Das pädagogische Konzept legt die Leitung der Mittagsbetreuung in enger Abstimmung mit der Schulleitung der Grund- und Mittelschule Wiesenfelden sowie der Gemeinde Wiesenfelden in Form einer schriftlich zu verfassenden Konzeption fest.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen / Grundsätze

(1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beginn des Schuljahres über die Schulleitung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Eine spätere Anmeldung oder Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.

(3) Aufgenommen werden Kinder der Grund- und Mittelschule, wobei vorrangig die Klassen 1 bis 4 Berücksichtigung finden.

(4) Die Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und werden von der Gemeinde Wiesenfelden im Benehmen mit der Schulleitung der Grund– und Mittelschule und der Leitung der Mittagsbetreuung festgelegt.

(5) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr, also vom ersten bis zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Kinder können mehrere Jahre die Mittagsbetreuung besuchen. Eine Betreuung von Kindern für nur wenige Tage oder Wochen ist grundsätzlich in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(6) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen (wobei die nachfolgenden Ziffern 1 bis 3 als gleichwertig anzusehen sind und jedes erfüllte Kriterium einen Bewertungspunkt gibt).

1. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
3. Kinder aus der 1. bis 4. Jahrgangsstufe

§ 4 Benutzungszeiten

(1) Die Gemeinde Wiesenfelden legt in Absprache mit der Schulleitung, spätestens jeweils zum Schuljahresbeginn, die Zeiten fest, in denen die Mittagsbetreuung sowie ggf. eine verlängerte Mittagsbetreuung angeboten wird.

(2) An Tagen, an denen kein Schulunterricht stattfindet (Ferien, Feiertag etc.), wird die Mittagsbetreuung bzw. ggf. verlängerte Mittagsbetreuung nicht angeboten.

(3) Die Betreuung kann innerhalb der Öffnungszeiten wahlweise zwischen ein bis fünf Wochentage umfassen. Der Umfang ist bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.

§ 5 Verpflegung / Gebühren

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsbetreuung bzw. ggf. verlängerten Mittagsbetreuung werden keine Gebühren erhoben.

(2) Bei entsprechender Nachfrage können die Kinder ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Der Bedarf an Verpflegung wird im Vorfeld von dem Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung zur Mittagsbetreuung festgelegt. Eine Änderung bei der Verpflegung ist nur eine Woche im Voraus möglich. Bei Teilnahme am Mittagessen wird der hierfür tatsächlich anfallende Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 6 Anmeldung / Abmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt in der Regel für das gesamte Einrichtungsjahr.

(2) Die Buchungszeiten sind zu Beginn des Einrichtungsjahres für das ganze Einrichtungsjahr festzulegen.

(3) Die Änderungen der Buchungszeiten während des Einrichtungsjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

(4) Das Ausscheiden aus der Einrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist während des Einrichtungsjahres nur aus wichtigen Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

§ 7 Ausschluss durch die Gemeinde

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt wird,

b) es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt und ohne ausreichende Begründung gefehlt hat,

c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind, oder

d) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Ein Ausschluss ist nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzulässig erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 8 Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Kinder in den Räumen der Mittagsbetreuung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten, dem Schulbusfahrer oder dem selbständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung.

(2) Die Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten allein nach Hause gehen.

(3) Sollte das Kind von einer nicht sorgeberechtigten Person abgeholt werden, ist dies rechtzeitig vorab dem Einrichtungspersonal durch schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mitzuteilen.

§ 9 Krankheit / Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Dies gilt auch für krankheitsverdächtige Kinder. Erkrankungen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(2) Bei einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit ist das Betreuungspersonal unverzüglich zu benachrichtigen; in diesen Fällen kann verlangt werden, dass die Gesundung durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.

(3) Das Betreuungspersonal ist im Rahmen der Anmeldung oder unverzüglich nach Feststellung über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden etc.) zu unterrichten.

(4) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Ausnahmefällen und nach schriftlicher Vereinbarung mit der Einrichtungsleitung verabreicht.

§ 10 Unfall- / Haftpflichtversicherung

(1) Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung der Gemeinde Wiesenfelden versichert.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Unbeschadet von Abs. 2 haftet die Gemeinde Wiesenfelden für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Wiesenfelden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Wiesenfelden nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(4) Die Personensorgeberechtigten haften für alle Schäden, die ihr Kind der Gemeinde Wiesenfelden oder Dritten während der Mittagsbetreuung zufügt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.08.2000 außer Kraft.

Wiesenfelden, 18.02.2021
GEMEINDE WIESENFELDEN

Urban
Erster Bürgermeister